



## Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

### Zur zwangsweisen Rückführung (Abschiebung) von Personen ausländischer Herkunft und zur Situation der Abschiebehaft in Sachsen-Anhalt im Jahr 2020

Kleine Anfrage - KA 7/4303

#### Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

1. **Wie viele Personen ausländischer Herkunft wurden im Jahr 2020 aus Sachsen-Anhalt zwangsweise auf welche Art und Weise**
  - a) **in welches Land zurückgeführt bzw.**
  - b) **in einen anderen - für das Asylverfahren zuständigen - EU-Staat überstellt?**

Die Fragen 1.a) und 1.b) werden zusammenhängend beantwortet.

Im Rahmen des nationalen Verfahrens wurden im Jahr 2020 insgesamt 177 Personen, davon 173 auf dem Luftweg und vier auf dem Landweg, zurückgeführt. Die Zielländer können der folgenden Auflistung entnommen werden:

Zielland	Anzahl Rückführungen
Afghanistan	9
Ägypten	1
Albanien	16
Angola	1
Armenien	6
Benin	2

**Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.  
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 19.02.2021)

<b>Zielland</b>	<b>Anzahl Rückführungen</b>
Bulgarien	5
Burkina Faso	1
China	1
Côte d'Ivoire	1
Estland	8
Gambia	1
Georgien	44
Ghana	2
Guinea-Bissau	1
Indien	4
Iran	2
Italien	6
Kosovo	7
Lettland	8
Mali	1
Marokko	1
Moldau	1
Niger	1
Nigeria	1
Nordmazedonien	3
Polen	4
Portugal	7
Rumänien	2
Russische Föderation	3
Serbien	10
Thailand	3
Türkei	9
Ukraine	2
Vietnam	2
Weißrussland	1

Davon erfolgten 35 Überstellungen in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in welchem dem Ausländer bzw. der Ausländerin bereits internationaler Schutz gewährt worden war.

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 111 Personen, davon 55 auf dem Luftweg, 50 auf dem Landweg und 6 auf dem Seeweg, in einen anderen - für das Asylverfahren zuständigen - Staat überstellt. Die Zielländer können der folgenden Auflistung entnommen werden:

<b>Zielland</b>	<b>Anzahl Dublin-Überstellungen</b>
Belgien	9
Dänemark	3
Estland	1
Finnland	1
Frankreich	21
Griechenland	1
Italien	22
Kroatien	3

Niederlande	6
Norwegen	2
Österreich	11
Polen	10
Schweden	15
Schweiz	2
Spanien	4

**2. Wie viele Personen ausländischer Herkunft sind im Jahr 2020 aus Sachsen-Anhalt nach Androhung der Abschiebung - aber noch im Rahmen der Frist der freiwilligen Ausreise -**

**a) in welche Länder zurückgekehrt bzw.**

**b) in einen anderen - für das Asylverfahren zuständigen - EU-Staat ausge-  
reist?**

Die Fragen 2.a) und 2.b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Anzahl der fristgemäßen Ausreisen, die Zielländer und die Verfahrensart können der folgenden Auflistung entnommen werden:

Zielland	Dublin-Verordnung	nationales Verfahren
Albanien		14
Bosnien		1
Burkina Faso		6
Georgien		8
Grenada		1
Guinea-Bissau		1
Indien		3
Irak		1
Iran		1
Kamerun		1
Kosovo		1
Mazedonien		4
Moldau		5
Nordmazedonien		11
Russische Föderation		4
Saudi-Arabien		1
Serbien		4
Spanien	1	
Türkei		3
Ukraine		5
Vietnam		1

**3. Falls die Beantwortung der Frage 2 aufgrund fehlender statistischer Erfassungen nicht möglich sein sollte: Welche statistischen Angaben zu den in der Frage 2 beschriebenen Personengruppen liegen der Landesregierung vor?**

Es wird auf die Antwort auf die Fragen 2.a) und 2.b) verwiesen.

4. **Wie viele Personen aus Sachsen-Anhalt befanden sich im Jahr 2020 in Abschiebehaft in einem anderen Bundesland? Angaben bitte aufgeschlüsselt nach Abschiebegrund, Ort der Abschiebungshaft und Altersgruppen (bis 16 Jahre, 16 bis 18 Jahre, 18 Jahre und älter) aufführen. Bei Personen unter 18 Jahren bitte zusätzlich eine Aufschlüsselung nach den Kriterien - unbegleiteter Flüchtling, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Haftdauer und Haftgrund - vornehmen.**

Aus dem Zuständigkeitsbereich sachsen-anhaltischer Ausländerbehörden befanden sich im Jahr 2020 insgesamt 27 Personen in Abschiebungshaft bzw. Ausreisegewahrsam in einem anderen Bundesland. Es handelte sich ausschließlich um Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet hatten. Die Maßnahmen erfolgten zur Sicherung der Rückführung. Die jeweilige gerichtliche Anordnung der Haft oder des Gewahrsams erfolgte, da die Betroffenen sich bereits aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entzogen hatten und mildere Mittel zur Sicherung der Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht (z. B. Sicherheitsleistung, Meldeauflagen) nicht ausreichend waren.

Die Haftorte können der folgenden Aufstellung entnommen werden.

<b>Haftort</b>	<b>Personenzahl</b>
Berlin	1
Büren	3
Dresden	2
Hamburg	1
Ingelheim	3
Langenhagen	13
Pforzheim	4

5. **Wie viele Personen befanden sich im Jahr 2020 in Abschiebehaft,**
- weil sie nach dem Stellen ihres Asylantrages in einen anderen, für das Asylverfahren zuständigen EU-Staat überstellt werden,**
  - nachdem sie durch die Ablehnung ihres Asylantrages vollziehbar ausreisepflichtig wurden,**
  - nachdem sie aufgrund des Erlasses einer Ausweisungsverfügung vollziehbar ausreisepflichtig wurden?**

Die Fragen 5.a) bis 5.c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die erfragten Angaben können der folgenden Aufstellung entnommen werden:

<b>Grund der Ausreisepflicht</b>	<b>Personenzahl</b>
zu a)	16
zu b)	22
zu c)	3

**6. Wie lange befanden sich im Jahr 2020 Personen aus Sachsen-Anhalt in Abschiebungshaft?**

Die erfragten Angaben können der folgenden Aufstellung entnommen werden:

<b>Zeitraum</b>	<b>Personenzahl</b>
bis zu einer Woche	11
bis zu einem Monat	8
bis zu zwei Monaten	21
mehr als zwei Monate	1

**7. In wie vielen Fällen ging einer Abschiebung im Jahr 2020 eine angeordnete Abschiebehaft voraus und in wie vielen Fällen erfolgte eine Abschiebung ohne vorausgegangene Abschiebehaft?**

Die Angaben können der folgenden Aufstellung entnommen werden:

Abschiebungen aus Abschiebungshaft	29
Abschiebungen ohne vorherige Abschiebungshaft	259

**8. In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2020 Personen, die in Abschiebungshaft genommen wurden, aus der Haft entlassen, ohne die Ausreise zu vollziehen? In wie vielen dieser Fälle erfolgte die Entscheidung aufgrund einer Gerichtsentscheidung? Welche weiteren Gründe gab es für eine Haftentlassung?**

Im Jahr 2020 wurden 12 Personen aus der Haft entlassen, ohne dass eine Abschiebung vollzogen wurde. Bei einigen der Ausreisepflichtigen erfolgte mehrfach der Versuch der Rückführung aus der Haft. Insgesamt handelt es sich um 23 Entlassungen. Zwei Fällen lag eine Gerichtsentscheidung zugrunde. Die anderen 21 Entlassungen erfolgten aus nachfolgend aufgelisteten Gründen:

<b>Gründe</b>	<b>Anzahl</b>
nachträgliche Ablehnung durch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	1
Ablehnung des Zielstaats (aufgrund Covid-19-Situation)	5
fehlende Verfügbarkeit eines geeigneten Fluges	1
Falschbuchung des Fluges durch Reisebüro	1
Renitenz (Flugunwilligkeit)	5
Verlegung der Chartermaßnahme	1
Stornierung des Fluges (Fluggerät defekt, Flug gestrichen)	7

**9. Wie sind Sammelabschiebungen in Sachsen-Anhalt und gemeinsame Abschiebungen mit anderen Bundesländern organisiert? Welche Stelle entscheidet über Terminierung, Betroffenenkreis, Anerkennung von Abschiebungshindernissen, Anwendung von Zwangsmitteln und Vorgehen bei Sammelabschiebungen?**

Abschiebungen mittels Sammelcharter folgen grundsätzlich dem gleichen Prozedere wie Abschiebungen im Einzelfall. Die Ausländerbehörden beauftragen im Falle der vollziehbaren Ausreisepflicht das Landesverwaltungsamt (Referat Zentrales Rückkehrmanagement) mit der Vorbereitung und Organisation der Maßnahme. Dazu zählen insbesondere die Beschaffung von Reisedokumenten, die Umsetzung der Anforderungen ggf. vorhandener Rückübernahmeabkommen sowie die Planung und Buchung des Reisemittels. Für Sammelcharter nimmt das Referat Zentrales Rückkehrmanagement Kontakt mit der Bundespolizei auf, die im Rahmen der Amtshilfe tätig wird. Durch die Bundespolizei erfolgt neben der Flugzeugbeschaffung auch die Absicherung und Begleitung der Rückführung vom Start- bis zum Zielflughafen. Die Terminierung erfolgt in Absprache mit der Bundespolizei und sich ggf. beteiligenden Bundesländern und ist abhängig von der Anzahl der anstehenden Abschiebungen. Über die Anwendung unmittelbaren Zwangs entscheiden beim Transfer vom Wohnort zum Flughafen die Landespolizeikräfte. Nach Übergabe der Ausreisepflichtigen am Startflughafen übernehmen die Bundespolizeikräfte die Verantwortung.

**10. Wie viele Suizide bzw. Suizidversuche hat es im Jahr 2020 in Sachsen-Anhalt im Rahmen von Abschiebungen gegeben?**

Eine statistische Erfassung der erfragten Angaben erfolgt nicht. In den Ausländerbehörden sind zwei Fälle bekannt, in denen ein Suizidversuch angenommen wurde.

**11. Wie viele Abschiebungen wurden durch welche Abschiebehindernisse im Jahr 2020 nicht durchgeführt? Bitte aufschlüsseln nach Ausländerbehörde, Anzahl und Grund.**

Die Anzahl nicht durchgeführter Abschiebungen wegen gesetzlicher oder tatsächlicher Abschiebungshindernisse im Sinne des Aufenthaltsgesetzes steht statistisch nicht zur Verfügung. Zur Beantwortung der Frage bedürfte es einer Einzelauswertung sämtlicher Ausländerakten, die von den Ausländerbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten innerhalb der für die Beantwortung von Kleinen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit bei fortlaufender Aufgabenerledigung nicht durchführbar ist.

Soweit die Fragestellung sich auf Vollzugshindernisse, die eine bereits geplante Abschiebung scheitern ließen, bezieht, können Angaben zu Grund und Anzahl der nachfolgenden Auflistung entnommen werden. Eine Zuordnung zu Ausländerbehörden bedürfte einer Einzelauswertung sämtlicher Ausländerakten, die vom Zentralen Rückkehrmanagement des Landesverwaltungsamtes innerhalb der für die Beantwortung von Kleinen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit bei fortlaufender Aufgabenerledigung nicht durchführbar ist.

<b>Gründe für den Nichtvollzug geplanter Abschiebungen</b>	<b>Anzahl</b>
Personen abgängig bzw. wurden nicht angetroffen	285
Stellung Asyl-/folgeantrag	2
familiäre Gründe (z. B. Eheschließung)	4
freiwillige Ausreise nach Passbeschaffung und Buchung	25
Eilantrag Verwaltungsgericht	8
Strafverfahren/keine Freigabe durch Staatsanwaltschaft	10
Erkrankung/Erkrankung Angehöriger/Schwangerschaft/Mutterschutz	52
Kirchenasyl	3
Renitenz	20
Ablehnung (z. B. durch BAMF, Land der Übernahme, Transitflughafen, Bundes-/Landespolizei)	171
sonstige (rechtliche/ organisatorische Gründe, fehlende Passersatzpapiere, Flugausfälle aufgrund Streik/Sperrung/Umbuchung/Überbuchung)	494